Mitteilung über Grabräumung (nach Ablauf der Ruhefrist)				R-774-2	
de Eb	die Friedhofsverwaltung r Evluth. Kirchengemeinde ersberger Straße 11	Ruhefrist)		(Zutreffen	des bitte ⊠ ankreuzen)
	129 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen				
	tzungsberechtigte/r ie. Vorname				
				T =	
Anschrift				Telefon	
Gra	abstätte	T		T	
	Name, Vorname des/der Verstorbenen	Geburtsdatum	Sterbedatum	Grab-Nr.	Ende der Ruhefrist
1.					
2.					
3.					
4.					
Bei	vorzeitiger Räumung von Gräbern mit einem erworbenen Nutz derzeit gültige Ruhefrist von 30 Jahren berücksichtigt.	zungsrecht von 4	10 Jahren wird z	ur Feststell	ung der Gebühren
Räumung					
	Die Grabstätte wird von dem/der Nutzungsberechtigten selbst geräumt. Der zuständige Friedhofspfleger prüft im Nachgang				
	die ordnungsgemäße Räumung, insbesondere der Fundamente (vgl. § 16 Abs. 8,9 FO und § 7 FGO).				
☐ Mit der Räumung der Grabstätte wird folgende Firma/Person beauftragt:					
Den umseitigen Auszug aus der Friedhofsordnung bzw. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Hettenhausen der Evluth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda habe ich zur Kenntnis genommen. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Räumung der Grabstätte entsprechend der Friedhofsordnung erfolgt. Anfallende Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung sind mir in Rechnung zu stellen. Mein Nutzungsrecht gilt nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstätte als aufgegeben.					
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten)					
Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung					
	Gegen die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann sofort vorgenommen werden.				
	Gegen die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann nach Vorlage des unterschriebenen obigen Antrags vorgenommen werden.				
	Gegen die vorzeitige Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann sofort vorgenommen werden.				
	Gegen die vorzeitige Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann nach Eingang der fälligen Gebühren entsprechend der beigefügten Rechnung vorgenommen werden.				
	Die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte kann nicht genehmigt werden. Begründung:				
Нo	ttenhausen				

(Datum)

(Unterschrift und Stempel der Friedhofsverwaltung)

Auszug aus der Friedhofsordnung

für den Friedhof in Hettenhausen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda vom 19. November 2024

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

14. Die Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist kann von dem/der Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung formal beantragt werden. Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 10) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung entsprechend Abs. 7 erhoben.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die verbleibende Ruhefrist durch eine geeignete Kennzeichnung ausgewiesen, die den Namen, das Geburts- und Sterbejahr enthält. Die nach der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 3 FGO) anfallenden Gebühren dafür trägt der/die Nutzungsberechtigte bzw. der/die Antragsteller/in.

Die Kosten der Grabräumung werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

§ 16 Die Grabzeichen

- 8. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind sämtliche Fundamente zu entfernen, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
- 9. Nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig beseitigte Fundamente werden gegen eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 2 FGO) von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 10. Kommt es durch Arbeiten an Grabstätten zu Beschädigungen der Wege, Anlagen oder benachbarten Grabstätten, sind diese vom Verursacher umgehend und fachkundig zu beheben. Bereits bestehende Schäden an Wegen, Anlagen oder benachbarten Grabstätten sind vor Ausführung von Arbeiten unmittelbar der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 21 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

Auszug aus der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Hettenhausen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda vom 19. November 2024

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten veroflichtet hat.
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Räumung von Grabstätten

- 1. Die Kosten für die Räumung und Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei Räumungsfreigabe, sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht (entsprechend § 16 Abs. 8 FO), werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,00 € durch die Friedhofsverwaltung erhoben.
- Gebühr für die nachträgliche Entfernung von Fundamenten durch die Friedhofsverwaltung (entsprechend § 16 Abs. 9 FO)

600,00€

- 3. Räumung vor Ablauf der Ruhefrist (entsprechend § 12 Abs. 14 FO)
 - a) Für die verbleibende Ruhefrist wird für die Kennzeichnung der Grabstätte eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhohen
- b) Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Erdreihengrabstätte wird eine jährliche Gebühr von 20,00 €, für die Pflege der vorzeitig geräumten Urnenreihengrabstätte eine jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

Stand: Dezember 2024